

MERKBLATT

PRODUKTIONSFÖRDERUNG ANDERE INNOVATIVE AUDIOVISUELLE VORHABEN

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift der Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuch sowie Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet. Bitte beachten Sie die weitergehenden Hinweise im Merkblatt Nennungsverpflichtungen / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeine Hinweise

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten (Ziffer 4) kann für die Herstellung von anderen innovativen audiovisuellen Vorhaben, die für eine alternative, in der Regel non-lineare Rezeption bestimmt sind eine Förderung gewährt werden.

Die Förderung soll dazu beitragen, dass neuartige Formate auch ohne Beteiligung eines TV-Senders realisiert und auf dem Markt präsentiert werden können. Formate aller Genres sind möglich. Innovativ können z.B. solche Formate sein, deren Lauflängen sich außerhalb üblicher Senderformate bewegen, deren Machart neue Zielgruppen anspricht oder Formate, die über neue digitale Ausspielwege verbreitet werden. Neue Formatideen sollten thematisch auf längere Sicht tragfähig sein und über einen längeren Zeitraum auf einer Plattform veröffentlicht werden. Als Plattform kommen auf dem Markt erfolgreich etablierte VOD-/Streaming oder Mobile-Plattformen oder auch internetbasierte Angebote von Sendern (z.B. Mediatheken, FAST Channels) in Betracht.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern:

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit der zuständigen Förderreferentin in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragstellende

Die Förderung richtet sich vor allem an Produzent*innen und Filmemacher*innen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern. Produzent*innen sind die Hersteller*innen des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), die einen entsprechenden Nachweis über ihre Gewerbetätigkeit vorweisen können und in Besitz der umfangreichen Verfilmungsrechte sind. Die Antragstellung von Schüler*innen und Studierenden ist ausgeschlossen.

Förderhöchstsumme

Für die Herstellung von anderen innovativen audiovisuellen Vorhaben kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann bis zu 60% der Herstellungskosten, höchstens jedoch bis zu 50.000 Euro je Vorhaben betragen.

Bayerneffekt und Drehtage

Der Förderbetrag soll vollumfänglich in Bayern ausgegeben werden. Der im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erreicht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrags.

Kalkulation

- Für andere innovative audiovisuelle Vorhaben werden Handlungskosten mit 6% auf die Fertigungskosten anerkannt.
- Es kann kein Produzent*innenhonorar (auch kein Honorar für ausführende Produzent*innen oder eine Producergage), dafür aber ein Gewinn von bis zu 7,5% auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden.
- Eine Überschreitungsreserve wird in der Regel nicht anerkannt.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrags. Werden zwischen Förderempfehlung und Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.
- Erbringen der Hersteller*innen eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25% zu reduzieren.
- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Regisseur*innen identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4% des Gesamtbudgets.
- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Herstellungsleiter*innen identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7% der Herstellungskosten. Sind

mehrere Herstellungsleiter*innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

- Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die vorherigen Regelungen hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20% vorzunehmen.
- HU, Gewinn, Eigenleistungen, sowie Rück- und Beistellungen bei Schlusskostenprüfung können nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.

Eigenmittel und rückgestellte Leistungen

Die Antragstellenden haben einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 5% zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von rückgestellten Eigenleistungen und rückgestellten Leistungen Dritter, von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie Koproduktionsbeteiligungen und Lizenzen, soweit sie während der Herstellung der Produktion eingebracht werden, erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel der Herstellenden und der deutschen Koproduzent*innen sowie Fremdmittel, die den Herstellenden darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden. Eigene Leistungen der Antragstellenden und Leistungen Dritter können bis zu 25% der Herstellungskosten als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Projekte

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Projekte erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

Einsatz von KI-Tools

Ist beabsichtigt, generative KI-Tools zu verwenden, so ist bei Abnahme des Projekts schlüssig darzulegen, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden und dass die maßgeblich kreative Leistung von den Filmschaffenden erbracht wurde.

Zuständige Förderreferentin

Saskia Wagner
E-Mail: saskia.wagner@fff-bayern.de
Tel.: (089) 544 602 -11

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG ANDERE INNOVATIVE AUDIOVISUELLE VORHABEN

Sämtliche den **Antrag auf Produktionsförderung andere innovative audiovisuelle Vorhaben** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Online-Portal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Transparenzregisterauszug [bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften]*
* Die Vorlage eines Transparenzregisterauszugs ist freiwillig. Im Falle einer Förderempfehlung besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung der LfA Förderbank Bayern, einen Transparenzregisterauszug der Fördernehmerin*des Fördernehmers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten hat die LfA Förderbank Bayern an die registerführende Stelle zu melden.
- Beteiligungsverhältnisse [wenn Firmeninhaber*innen/Gesellschafter*innen juristische Personen sind]
- Firmenprofil / Filmografie der Antragstellenden
- Inhaltliche Konzeption, z.B. Drehbuch/Drehbücher
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
 - Geplante Eigenmittel
 - Rückstellungen Dritter
 - Koproduktions- und Lizenzbeiträge von Sendern oder Plattformbetreibern
 - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzenten*innen
 - Weitere bewilligte Fördermittel
- Drehplan
- Stabliste
 - Filmografien Stab
 - Verträge/Zusagen Stab
- Besetzungsliste
 - Verträge/Zusagen Hauptdarsteller*innen/Nebendarsteller*innen
- Autor*innenvertrag / Verfilmungsvertrag
- Verträge mit Partner*innen (Sender, Plattformbetreiber, Sonstige) soweit angegeben
- Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsmodell, Erlösprognosen, Partner*innen)
- Marketingkonzept
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzent*innen soweit angegeben
- Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards
- Vorläufiger CO2-Bericht